

# RS Vwgh 1996/6/26 95/12/0137

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.1996

## Index

63/02 Gehaltsgesetz  
63/05 Reisegebührenvorschrift

## Norm

GehG 1956 §20 Abs1;  
GehG 1956 §20 Abs2 idF 1990/447;  
RGV 1955 §10 Abs2;

## Rechtssatz

Obwohl § 10 Abs 2 RGV keine Aussage darüber trifft, zu welchem Zeitpunkt (vor oder nach Antritt der Dienstreise) die Bestätigung der vorgesetzten Dienststelle zu erfolgen hat, wird seitens des betroffenen Bediensteten - im Hinblick auf das ihn sonst treffende Risiko - auf eine rechtzeitige Abklärung dieser Frage zu dringen und diesem Begehr von der Dienstbehörde unter Anlegung der vorher genannten Maßstäbe auch zu entsprechen sein, wobei vom Gesetz aber keine bestimmte Form für die Bestätigung vorgeschrieben ist. Kommt es vor Antritt der Dienstreise zu keiner Abklärung dieser Frage, dann ist diese - möglichst zeitnah - nach Beendigung der Dienstreise von der Dienstbehörde, bei Kenntnis der Problematik bereits vor Abgabe der Reiserechnung, bzw letztlich auf Grund der Reiserechnung nach den gleichen Grundsätzen, nämlich nach Auseinandersetzung mit der Frage, ob das Dienstesinteresse an der Benützung des beamteneigenen Kfz gegeben war oder nicht, vorzunehmen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995120137.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

07.03.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>